



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen
der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 10/2024

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 05.03.2024

Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig übergibt Förderbescheid für Maßnahmen zum Klimaschutz

„Mit einem Gesamtvolumen von 250 Millionen Euro bietet das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) auf unkompliziertem Wege Fördermittel für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Ob Schulhofentsiegelung, Dämmung für das Kitagebäude oder der Austausch einer Heizung – das alles sind wichtige Maßnahmen, die dank KIPKI, einem besonderen Förderprogramm der rheinland-pfälzischen Landesregierung, finanziert werden können“, erklärt Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig anlässlich der Bescheidübergabe im Gymnasium Traben-Trarbach an Landrat Gregor Eibes.

„Die Themenfelder Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sind seit vielen Jahren zentral in unseren Schulen und Kitas. Bereits seit 2020 sind zudem alle Schulen in Rheinland-Pfalz gehalten, das Bewusstsein für die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, die auch die Verantwortung für Mensch, Tier und Umwelt hervorheben, zu fördern. Zusätzlich gibt es eine Vielzahl von Programmen und Projekten sowie vielfältigen Kooperationen mit außerschulischen Partnern wie den mehr als 80 zertifizierten „LernOrten Nachhaltigkeit Rheinland-Pfalz.“

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erhält im Rahmen von KIPKI eine Förderung von 1.653.881,61 Euro, mit der



Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig überreichte in Traben-Trarbach den Bescheid an Landrat Gregor Eibes. Foto: Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

vier Maßnahmen vor Ort mitfinanziert werden.

In der Liesertalschule werden verschiedene Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle durchgeführt, so dass eine erhebliche Einsparung an Treibhausgasen erzielt wird. Zusätzlich werden die vorhandenen Beleuchtungen durch energieeffizientere LED-Leuchten ersetzt. Auch die Realschule plus in Neumagen-Dhron profitiert von den Förderungen: Dort werden Beschattungseinrichtungen in Form von Raffstoren an den Fenstern angebracht, so dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte auch in den heißen Sommermonaten ein angenehmes Raumklima vorfinden. Zudem wird der Landkreis ein Förderprogramm zur Anschaffung von Balkon-Photovoltaik-Anla-

gen für private Haushalte aufsetzen. Geplant ist eine Pauschalförderung von 150 € pro Anlage, die durch KIPKI finanziert wird.

„Im Klimaschutz und bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels stehen wir in einer großen gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen. Ich freue mich sehr, dass uns das KIPKI-Förderprogramm bei wichtigen Klimaschutzprojekten an zwei kreiseigenen Schulen unterstützt. Darüber hinaus ermöglicht uns KIPKI die Realisierung des Förderprogramms zur Anschaffung von Balkon-Photovoltaik-Anlagen für private Haushalte. Die daran teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger leisten damit einen eigenen innovativen Beitrag zur Gewinnung von Solarenergie

sowie zum Klimaschutz“ und reduzieren ihre Stromkosten, ist Landrat Gregor Eibes überzeugt.

Zur Bedeutung des KIPKI-Programms sagt Klimaschutzministerin Katrin Eder: „Ich bin davon überzeugt: Investitionen ins Klima sind Investitionen in die Zukunft. Denn wer das Klima schützt, spart sowohl Bares als auch klimaschädliches CO₂. Mit KIPKI, dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation, entlasten wir das Klima und die Haushaltskassen der Kommunen. So können alle sehen: Klimaschutz lohnt sich. Zudem unterstützen wir die Kommunen auch fachlich und beraten sie gerne, wie CO₂ eingespart werden kann oder was man beispielsweise tun kann, damit sich Innenstädte nicht zu stark aufheizen oder Wasser gut abfließen kann. Rheinland-Pfalz ist von der Erderhitzung stärker betroffen als andere Regionen in unserem Land. Deshalb ist es so wichtig, gewappnet zu sein. Und deshalb steht das Klimaschutzministerium den Kommunen auch über KIPKI hinaus gerne zur Seite.“

KIPKI zeichnet sich durch seine Einfachheit aus: Ohne bürokratischen Aufwand können kommunale Gebietskörperschaften aus einem Maßnahmenkatalog wählen, was vor Ort sinnvoll und umsetzbar ist. Von nachhaltiger Wärmeversorgung bis zur energetischen

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Sanierung kommunaler Gebäude – das Spektrum ist breit. Außerdem ermöglicht es die Umsetzung lokaler Förderinitiativen und kleinerer Maßnahmen an öffentlichen Plätzen, Schulen und Kitas. Diese Mittel stehen dabei allen Kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Weitere Infor-

mationen zu KIPKI erhalten Sie unter <https://kipki.rlp.de/> „Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die wir nur gemeinsam in einer guten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen bewältigen können“, so Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig anlässlich der Bescheidübergabe an Landrat Gregor Eibes.

„Frauen in die Kommunalpolitik“ besucht Landtag



Auf Einladung der Landtagsabgeordneten Jutta Blatzheim-Rogler, Tamara Müller und Carina Wächter konnten 47 Gäste aus dem Landkreis den Landtag in Mainz besuchen. Nach der Teilnahme an einer Plenumsitzung fand ein sehr interessantes Informationsgespräch mit den drei Abgeordneten im Abgeordnetengebäude statt.

Frauenstammtische in Reil und Talling

Auf Einladung von Bettina Hoff, Ortsbürgermeisterin in Talling und der Gleichstellungsbeauftragten Gabriele Kretz trafen sich am 28. Februar 15 Frauen zum Austausch in Tallinger Bürgerhaus zum Frauenstammtisch. Eine der Teilnehmerinnen schreibt: „Die Veranstaltung gestern fand ich sehr informativ. Man kann Kontakte knüpfen, die einen weiterbringen und Erfahrungen austauschen. Hat mir sehr gut gefallen.“ In dieser Austausch-Vernetzungs-Runde zeigte sich auch wie unterschiedlich die Gepflogenheiten in den verschiedenen Ortsgemeinderäten sind und dass Frauen sich genau überlegen, was sie bereit sind zu machen und was auf gar keinen Fall; wo sie sich Unter-



stützung wünschen und welche gute Ideen sie für ihre Gemeinden haben, wo und wie vielfältig sie sich engagieren und gleichzeitig Wertschätzung und Anerkennung vermissen.

Für den nächsten Frauenstammtisch lädt Ortsbürgermeister Elke Schnabel am 4. April 2024 um 19:00 Uhr nach Reil ein. Anmeldungen sind schon jetzt möglich unter gleichstellung@bernkastel-wittlich.de.

**Besuchen Sie uns im Internet:
www.Bernkastel-Wittlich.de**

„Unser Dorf hat Zukunft“ geht in die nächste Runde

Innenminister Michael Ebling hat den Startschuss für den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2024/2025 gegeben. Damit beginnt der neue Wettbewerbsturnus in Rheinland-Pfalz für den Bundesentscheid 2026. Teilnehmen können alle Dorfgemeinschaften, die sich auf dem Land für die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange ihres Heimatortes engagieren. Ausgezeichnet werden aktive und kreative Dörfer, die das Leben vor Ort attraktiv gestalten. Im Wettbewerb zeigen die Menschen, was sie bewegt und wie sie ihr Dorf fit für die

Zukunft machen. Die teilnehmenden Ortsgemeinden und Gemeindeteile reichen ihre Bewerbungsunterlagen über die zuständige Verbandsgemeinde-/ Gemeinde- oder Stadtverwaltung bei der Kreisverwaltung ein.

Für Fragen können sich Interessierte gerne an Mario Boisselle-Hempel, 06571 14-2461, Mario.Boisselle-Hempel@Bernkastel-Wittlich.de oder Angelika Schu, 06571 14-2379, Angelika.Schu@Bernkastel-Wittlich.de von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wenden.

Weitere Informationen zum Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ finden Interessierte auf den Internetseiten <https://mdi.rlp.de> sowie www.bernkastel-wittlich.de unter dem Suchbegriff „Unser Dorf hat Zukunft“.

Lebenslauf

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stellen an:

Koordinator/-in für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten (m/w/d)

im FB 30 - Soziale Hilfen

- Vollzeit, A 8 LBesG/EG 9a TVöD, unbefristet -



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.



Schuljahr 2024/2025 - Deutschlandticket online beantragen

Zu Beginn des laufenden Schuljahres 2023/2024 haben alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler ein Deutschlandticket erhalten. Auf den Chipkarten ist als Ablaufmonat in den meisten Fällen 09/2028 aufgedruckt. Dies bedeutet, dass die Karte längstens bis zu diesem Zeitpunkt als Trägermedium der Fahrtberechtigung gültig ist. Wichtig: Dieses Datum entspricht nicht dem Gültigkeitszeitraum der Fahrtberechtigung.

Der Antrag muss neu gestellt werden, wenn ein Kind

- ab September 2024 die 1. oder die 5. Klasse besuchen wird,
- ein Umzug oder Schulwechsel stattfindet,
- die Klassenstufe wiederholen wird,
- die Sekundarstufe II besuchen wird (Oberstufe Gymnasium, IGS, FOS, BOS, HBF – (Kostenübernahme vom Einkommen abhängig) oder
- das BVJ, Berufsfachschule I oder Berufsfachschule II an einer Berufsbildenden Schule besuchen wird.

Alle Infos und die Online-Anträge sind unter www.bernkastel-wittlich.de/schuelerbefoerderung zu finden.



Weiternutzung der deaktivierten Chipkarte ist unzulässig und bedeutet Fahren ohne gültigen Fahrschein. Hiervon sind auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschulen, Schulabgänger, vor allem nach der 9. Klasse, und die gesamte Klassenstufe 10 an den weiterführenden Schulen betroffen.

Die weiterhin anspruchsberechtigten Schüler dürfen ihre Chipkarten nicht wegwerfen, da diese im nächsten Schuljahr weiterhin gültig sein könnten. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bittet daher alle Sorgeberechtigten, deren Kin-

der zum neuen Schuljahr in die Klassenstufe 1, in die Klassenstufe 5 oder in die Sekundarstufe II (Kostenübernahme vom Einkommen abhängig) wechseln und noch keinen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten gestellt haben, dies am besten umgehend zu erledigen, am besten noch vor dem 30. April 2024.

Das Deutschlandticket wird als digitale Chipkarte unmittelbar von dem beauftragten Unternehmen rechtzeitig vor Schulbeginn an die der Kreisverwaltung bekannte Privatadresse der Schülerinnen und Schüler versandt. Hier ist auf

eine vollständige Beschriftung des Briefkastens (somit auch Name der Schülerin oder des Schülers) zu achten.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13 (Sekundarstufe II, gymnasiale Oberstufe, HBF, BOS, FOS) ist die Übernahme der Fahrtkosten vom Einkommen abhängig. Die Einkommensgrenze (Gesamtbetrag der Einkünfte) beträgt für Schülerinnen und Schüler im Haushalt beider Eltern: 26.500 € brutto, im Haushalt eines Elternteils: 22.750 € brutto. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 3.750 €.

Wenn das Einkommen diese Grenzen überschreitet, muss das Deutschlandticket selbst gekauft werden. Bestellen können Sie dieses auch über die VRT-App, eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zum Kauf finden Sie hier: www.vrt-info.de/tickets/deutschlandticket Sollten Sie Fragen haben und weitere Informationen benötigen, stehen Elke Conrad 06571 14-2319 und Linda Reis 06571 14-2435, Fahrkarten@Bernkastel-Wittlich.de von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich gerne zur Verfügung.

Ergebnispräsentation zur Integration von Migranten durch ehrenamtliches Engagement



Die Chipkarten der Schülerinnen und Schüler, die im kommenden Schuljahr keinen Anspruch mehr auf die Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich haben, werden zum 31. Juli 2024 von dem beauftragten Anbieter (derzeit die DB Regio Bus Mitte) abgeschaltet und sind dann nicht mehr aktiv. Eine

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich war in den vergangenen zwei Jahren Teil des Forschungsprojekts EMILIE der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Ziel des Projekts ist es, die Rolle und Wirkung ehrenamtlichen Engagements für die Integration von Neuzugewanderten besser zu verstehen und nachhaltiges Engagement zu fördern.

Mit großer Bereitschaft beteiligten sich Haupt- und Ehrenamtliche aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich an den empirischen Erhebungen des Projekts. Nun werden die

ausgewerteten Forschungsergebnisse und Handlungsempfehlungen von Dr. Tobias Weidinger präsentiert.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich lädt herzlich zur Vorstellung von Projektergebnissen und der anschließenden Diskussion von Handlungsempfehlungen am Dienstag, 19. März 2024, 14:30 bis 16:30 Uhr in die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich ein.

Es ist eine gute Gelegenheit ein Forschungsprojekt mit sehr viel Praxisbezug kennen zu lernen und sich darüber

auszutauschen. Dabei wird deutlich werden, dass dieses Projekt weit mehr ist als eine wissenschaftliche Ausarbeitung, sondern vielmehr aus der Praxis für die Praxis erarbeitet wurde.

Anmeldungen werden bis zum 15. März per E-Mail an Veronika.Kutschin@Bernkastel-Wittlich.de entgegengenommen. Bei Fragen stehen die Ansprechpartnerinnen Ute Erz, 06571 14-2390, Ute.Erz@Bernkastel-Wittlich.de und Veronika Kutschin, Tel: 06571 14-2226, Veronika.Kutschin@Bernkastel-Wittlich.de gern zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

Bekanntmachung des Landrats über die Festsetzung des Wahltags der/ des Landrätin/ Landrats (Teil 1) und über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl der/ des Ortsvorstehers/ Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/ Stadtbürgermeisters - Landrätin/ Landrats (Teil 2)

(Teil 1)
I.

Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, findet die Wahl der Landrätin/ des Landrats des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 23. Juni 2024, durchgeführt.

(Teil 2)
I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsbeiräte, Gemeinderäte, Stadträte, Verbandsgemeinderäte und des Kreistags sowie von Wahlvorschlägen für die Wahl(en) der Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher - Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister - Stadtbürgermeisterinnen/ Stadtbürgermeister - der/ des Landrätin / Landrats auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/ des Ortsvorsteherin/ Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/ Stadtbürgermeisters - und Landrätin/ Landrats auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/ Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/ Stadtbürgermeisters - Landrätin/ Landrats auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Ortsbezirk, Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde, Landkreis), Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann

auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängern und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 16. April 2024, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr, ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe im Landkreis an der Kreistagswahl und an mit ihr verbundenen Kommunalwahlen und lediglich an Verbandsgemeinderatswahlen und an damit verbundenen Wahlen zum Ortsgemeinderat oder Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den

Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr, bei dem Landrat (siehe Abschnitt VIII, letzter Satz) einzureichen.

VI.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

VII.

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes. Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VIII.

In den Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich sind 42 Mitglieder zu wählen. In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens 84 Bewerberinnen

und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 220 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Kreiswahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 10 - Kommunales und Recht - Gebäude T, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich einzureichen.

IX.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/ des Landrätin/ Landrats darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 220 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich der Landrat als Einzelbewerber bewirbt.

Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 10 - Kommunales und Recht - Gebäude T, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich einzureichen.

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet würde, sind bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung kostenfrei abgegeben.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Wittlich, den 4. März 2024

Gregor Eibes

Landrat zugleich als Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltun-gszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12 - Jugend und Familie, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Fazal Ur Rehman Iqbal
letzte bekannte Anschrift: 53840 Troisdorf, Hermann-Ehlers-Straße 18
Datum und Aktenzeichen der Schreiben: vom 19.01.2024, Az.: 12-62-I-005688

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12 - Jugend und Familie, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 01.03.2024

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 12 - Jugend und Familie
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Beatrice Kettel

Bekanntmachung der Muffelwildhegegemeinschaft Haardtswald

Die Mitgliederversammlung der Muffelwildhegegemeinschaft Haardtswald fand am 21. Februar 2024 in Mülheim in den Geschäftsräumen der Fleischerei Sopp statt. Die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung kann in der Zeit vom 01.03.2024 bis 15.03.2024 beim Vorsitzenden, Dr. Hartmut Garth, Im Leienfeld 3, 54472 Gornhausen nach vorheriger Terminabsprache (unter Tel. 06531 9728812) eingesehen werden.

Gornhausen, den 26.02.2024
Muffelwildhegegemeinschaft
Haardtswald
Dr. Hartmut Garth, Vorsitzender

Bekanntmachung der Muffelwildhegegemeinschaft Haardtswald

Die Mitgliederversammlung der Muffelwildhegegemeinschaft Haardtswald

fand am 21 Februar 2024 in Mülheim in den Geschäftsräumen der Fleischerei Sopp statt. Die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung wird in der Zeit vom 01.03.2024 bis 15.03.2024 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich, Zimmer M 14, öffentlich ausgelegt. Sie kann dort während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache (unter Tel. 06571/14-2253) eingesehen werden.

Gornhausen, den 26.02.2024
Muffelwildhegegemeinschaft
Haardtswald
Dr. Hartmut Garth, Vorsitzender

Ergebnis der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung im Bereich Zeltingen-Rachtig und Bernkastel-Kues

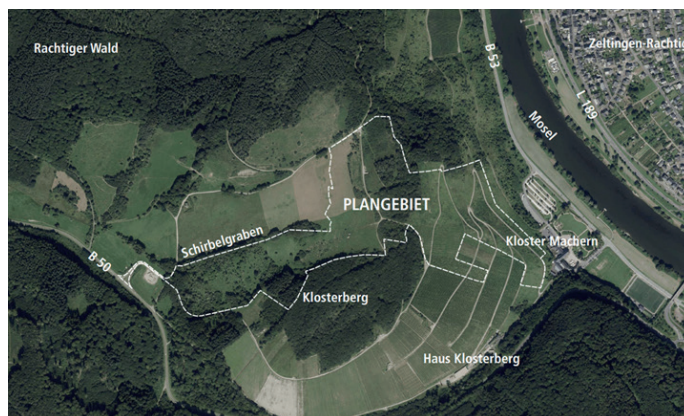
Bekanntmachung

1. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - untere Landesplanungsbehörde - hat mit Prüfergebnis vom 08.02.2024 - Az.: FB 22/LE - die beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 und § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche im Bereich der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig und der Stadt Bernkastel-Kues abgeschlossen.

Ein privater Investor beabsichtigt, in den Gemarkungen Wehlen und Zeltingen-Rachtig den bestehenden Bebauungsplan „Mosel-Ferienpark Teil A“ sowie den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues für die Errichtung eines neuen Weingutes ändern zu lassen.

2. Die beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung hat folgendes Ergebnis:

Ein unmittelbares Entgegenstehen von Zielen der Raumordnung ist derzeit nicht erkennbar. Es sind jedoch raumordnerische Grundsätze, bspw. naturschutzfachlicher und forstrechtlicher Art betroffen, denen im Rahmen der Abwägung ebenso ein besonderes Gewicht beizumessen ist, wie den Bestimmungen der „Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, welche in § 3 als Schutzzweck der Verordnung „die Erhaltung ... der weitgehend naturnahen Hänge und Höhenzüge“ und die Verhinderung von Beeinträchtigungen in den Hanglagen, festlegt. Hier gilt, dass die Lage oberhalb des Moseltals eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Eingriffen bedingt. Ebenso sind die Belange von Ziel 91 LEP IV (Erholungs- und Erlebnisräume) sowie Ziel 92 LEP IV (historische Kulturlandschaften) zu betrachten und mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Weiterhin besteht im Rahmen der Bauleitplanung die Pflicht zu einer detaillierten Alternativenprüfung. Dies ergibt sich aus dem Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorschriften über die Öffentlich-



keitsbeteiligung, der Abfassung des Umweltberichts sowie § 15 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Gegen die weiteren Planungen bestehen nach Umsetzung der o.a. Maßnahmen auch unter fachplanerischen Gesichtspunkten dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn u. a. folgende Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen beachtet bzw. berücksichtigt werden.

- Die Planungsgemeinschaft Region Trier weist u. a. auf den starken Eingriff in das Landschaftsbild und die zwingende Notwendigkeit hin, diese so gering wie möglich zu halten.
- Laut Generaldirektion Kulturelles Erbe ist eine Begrenzung der Bebauung auf 2 Vollgeschosse erforderlich.
- Gem. Stellungnahme des Forstamtes ist aufgrund des bestehenden Vorbehaltsgebiets bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen der Sicherung und Entwicklung des Waldes besonderes Gewicht beizumessen.

Im Zeitraum 20.11.2023 bis 21.12.2023 wurde eine Öffentlich-

keitsbeteiligung in diesem Verfahren durchgeführt. Einwendungen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht. Der Vorhabenstandort ist dem beigefügten Standortplan zu entnehmen.

3. Das Ergebnis der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht und kann ab dem 11.03.2024 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, – Untere Landesplanungsbehörde –, 54516 Wittlich, Kurfürstenstraße 16, Zimmer N 2, zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Bürozeiten (Vormittag: montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Nachmittag: montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Wittlich, 26. Februar 2024
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Untere Landesplanungsbehörde
Im Auftrage
gez. Ralph Lerch

Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Hetzerath	Auf der Berfang	Landwirtschaftsfläche	2,6084 ha
Hetzerath	Auf der Berfang	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	1,0148 ha
Haag	Höchst	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	0,5330 ha
Mülheim	In der vordersten Held	Landwirtschaftsfläche	0,2508 ha
Dhron	Auf der Breitwies	Landwirtschaftsfläche	0,1460 ha
Niederemmel	Auf Geilenborn oberm Wegweiser	Landwirtschaftsfläche	0,5295 ha
Landscheid	Auf Landauen	Waldfläche	0,5104 ha
Niederemmel	Unten in der Hohlweid	Landwirtschaftsfläche	0,1191 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 15.03.2024 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de)

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de